

ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (1)

Diplom Intensivpflege

(1) In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (2)

Diploma Intensive Care

(2) Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen

Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Schwerstkranken sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie

Hiezu zählen insbesondere:

- Mitwirkung an der Reanimation und Schocktherapie
- Mitwirkung an sämtlichen Anästhesieverfahren
- Überwachung und Betreuung schwerstkranker und ateminsuffizienter Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden,
- Mitwirkung an der Überwachung und Funktionsaufrechterhaltung der apparativen Ausstattung (Monitoring, Beatmung, Katheter und dazugehörige Infusionssysteme)
- Blutentnahme aus liegenden Kathetern, wie Arterienkathetern
- Legen von Magen-, Duodenal- und Temperatursonden
- Durchführung und Überwachung der Eliminationsverfahren bei liegendem Katheter
- Mitwirkung an der Durchführung und Überwachung des extrakorporalen Kreislaufes insbesondere bei Nierenersatztherapie und Entgiftungsverfahren, ausgenommen Setzen der hiefür erforderlichen Katheter
- Mitwirkung an der Schmerztherapie

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND (9)

Insbesondere Krankenanstalten, Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten, ärztliche Ordinationen, Hauskrankenpflege und freie Praxis.

Selbständige Ausübung reglementierter Berufe:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigt.

(3) Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass). Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu und www.europass.at

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusszeugnisses	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Sonderausbildung für Intensivpflege; Adresse siehe Diplom	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 453 Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. c)	Bewertungsskala/Bestehensregeln Theoretische Ausbildung: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) Praktische Ausbildung: ausgezeichnet bestanden; gut bestanden; bestanden; nicht bestanden Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden
 Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zugang zu weiteren Sonderausbildungen Zugang zur Berufsreifeprüfung Zugang zu Universitätslehrgängen; Zugang zum Studium der Pflegewissenschaften nach Ablegung der Reifeprüfung 	Internationale Abkommen

Rechtsgrundlage

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBI. I Nr. 108/1997, i.d.g.F.

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 452/2005

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

Sonderausbildung in der Intensivpflege nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

Zusätzliche Informationen

Zugang: Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger, der die Sonderausbildung veranstaltet, im Einvernehmen mit der Leitung der Sonderausbildung.

Ausbildungsdauer: 1200 Stunden (8 Monate)

<u>Theoretische Ausbildung</u>: 480 Stunden (240 Stunden Basisausbildung, 240 Stunden Spezielle Zusatzausbildung)
<u>Unterrichtsfächer - Basisausbildung</u>: Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden; Angewandte Hygiene; Biomedizinische Technik und Gerätelehre; Kommunikation und Ethik; Enterale und parenterale Ernährung; Reanimation und Schocktherapie; Spezielle Pharmakologie; Physiologie und Pathophysiologie

<u>Unterrichtsfächer - Spezielle Zusatzausbildung</u>: Spezielle Pflege im Intensivbereich; Biomedizinische Technik und Gerätelehre; Kommunikation und Ethik; Forschung; Grundlagen der Intensivtherapie; Beatmung und Beatmungslehre; Anästhesieverfahren

<u>Praktische Ausbildung</u>: 720 Stunden (360 Stunden Basisausbildung, 360 Stunden Spezielle Zusatzausbildung) an Fachabteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten einer Krankenanstalt und an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen

Bildungsziele:

Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die für die Wahrnehmung der Spezialaufgabe erforderlich sind.

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at

Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685